

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde 3087 Niedermuhlern erlässt, gestützt auf Art.32 des Abfallreglements vom 12. Dezember 1992, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

GEBÜHRENTARIF:

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art.1

¹ Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art.2

¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt:

Pro Wohnung Fr. 90.-- bis Fr. 150.--.

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art.3

¹ Die Sackgebühr wird durch die Gemeindeverwaltung pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde, bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung AVAG, sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Säcke: 35 Liter Fr. 1.-- bis Fr. 3.--
 60 Liter Fr. 1.65 bis Fr. 5.--
 110 Liter Fr. 2.90 bis Fr. 8.70

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art.4

¹ An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

² Markengebühr: Fr. 1.-- bis Fr. 3.--
Fr. 1.65 bis Fr. 5.--
Fr. 2.90 bis Fr. 8.70

II. Kleingewerbe

Definition

Art.5

¹ Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen

Art.6

¹ Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.

Containerplombe

Art.7

¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Die Ansätze der Containerplomben betragen für

250 l - Container	Fr. 7.80 bis Fr. 13.--
350 l - Container	Fr. 11.-- bis Fr. 20.--
600 l - Container	Fr. 19.-- bis Fr. 27.--
800 l - Container	Fr. 25.-- bis Fr. 35.--

III. Übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen

Art.8

¹ Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung erhoben.

Ansätze

Art.9

¹ Die Gebührenansätze pro Containerleerung sind gleich wie beim Kleingewerbe.

Direktlieferung

Art.10

¹ Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfall-Lieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art.11

¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Abgabe der Säcke

Art.12

¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art.13

¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art.5 und 6).

Sperrgut

Art.14

¹ Die Aufwendungen Grobsperrgut-Abfuhr (Art.22 Abfallreglement) werden über die normalen Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

Sammelstellen und -aktionen

Art.15 1 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art.16 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz nach Besoldungsregulativ verrechnet wird.

2 Für Verfügungen im Sinne von Art.33, Abs.1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art.17 1 Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

2 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

3 Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für l. Hypotheken geschuldet.

InkrafttretenArt.18

¹ Dieser Tarif tritt auf den 01. April 1993 in Kraft.

² Der Tarif vom 1. Januar 1984 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Niedermuhlern, am 12. Dezember 1992

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

J. Tschirren

Der Gemeindegeschreiber:

[Handwritten signature]



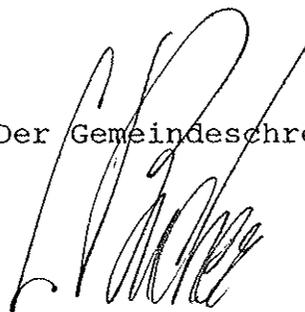
Despositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Niedermuhlern, 22. Januar 1993

Der Gemeindegeschreiber:



Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser.

Bern, 16. FEB. 1993

Der Direktor:

